



Amtsblatt

für die Stadt Ahaus



STADT AHAUS

9. Jahrgang	03. Dezember 2020	Nummer 31/2020
-------------	-------------------	----------------

Datum:	Inhalt:	Seite:
19.11.2020	Bekanntmachung über die Offenlegung bei Liegenschaftsvermessungen § 21, Abs. 5 Vermessungs- und Katastergesetz – VermKatG NRW Stadt / Gemeinde Ahaus, Gemarkung Wessum	2
24.11.2020	Bekanntmachung 1. Änderung des Flächennutzungsplanes Teil 1 - Erweiterung des Gewerbegebietes Ottenstein - der Stadt Ahaus vom 24.11.2020	3 - 5
	<u>Bekanntmachung der Amprion GmbH</u> Gleichstromverbindung A-Nord ortsübliche Bekanntmachung im Bereich der Stadt Ahaus Ankündigung von Vorarbeiten für die Trassenplanung	6 - 10
01.12.2020	Öffentliche Bekanntmachung der Tagesordnung der 3. öffentlichen/nicht öffentlichen Sitzung des Rates am Donnerstag, 10. Dezember 2020, 19.00 Uhr in der Stadthalle, Kulturquadrat Ahaus, Wüllener Straße 18, 48683 Ahaus	11 - 12

Herausgeber:

Die Bürgermeisterin der Stadt Ahaus, Büro der Bürgermeisterin, Rathausplatz 1, 48683 Ahaus, Telefon: 02561/72-114, Fax: 02561/72-81-114, E-Mail: amtsblatt@ahaus.de, Internet: www.stadt-ahaus.de

Erscheinungsweise:

nach Bedarf

Bezug:

- Das Amtsblatt liegt im Rathausfoyer der Stadt Ahaus zur kostenlosen Mitnahme aus.
- Eine Einzellieferung per Post erfolgt durch die Stadtverwaltung, Büro der Bürgermeisterin, Rathausplatz 1, 48683 Ahaus.
- Ein laufender Bezug ist nur im Jahresabonnement gegen Entrichtung eines Bezugsentgeltes von 25,00 Euro incl. Zustellgebühren möglich. Bestellungen sind an die Stadt Ahaus, Büro der Bürgermeisterin, Rathausplatz 1, 48683 Ahaus, E-Mail: amtsblatt@ahaus.de; zu richten.
- Das Amtsblatt kann zusätzlich im Internet unter www.stadt-ahaus.de abgerufen werden.

Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

Dipl.-Ing. Martin Wülfing



Alter Kasernenring 12 ♦ 46325 Borken ♦ Ruf 0 28 61 / 92 01-0
www.swo-vermessung.de ♦ info@swo-vermessung.de

Bekanntmachung über die Offenlegung bei Liegenschaftsvermessungen § 21, Abs. 5 Vermessungs- und Katastergesetz – VermKatG NRW Stadt / Gemeinde Ahaus, Gemarkung Wessum

19.11.2020

Gemäß § 21, Abs. 5 Vermessungs- und Katastergesetz - VermKatG NRW in der derzeit geltenden Fassung wird folgendes bekannt gemacht:

Offenlegung bei Liegenschaftsvermessungen Bekanntgabe der Abmarkung von Grundstücksgrenzen

Die Grenzen des Grundstücks **Averesch**, in **Ahaus**,
Gemarkung **Wessum**, Flur **55**, Flurstück **227, 229**

sind von mir vermessen worden. Auf eine Durchführung des Grenztermins wurde aufgrund § 21 Absatz 6 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster (Vermessungs- und Katastergesetz - VermKatG NRW) verzichtet.

Für das angrenzende Gewässerflurstück Gemeinde **Ahaus**, Gemarkung **Wessum**, Flur **54**, Flurstück **46** sind im Liegenschaftskataster „**Die Anlieger**“ nachgewiesen.

Die weiteren von der Abmarkung in Ihren Grenzen betroffenen Grundstücke sind im Liegenschaftskataster wie folgt bezeichnet:

Gemeinde **Ahaus**, Gemarkung **Wessum**, Flur **54**, Flurstück **80**

Gemeinde **Ahaus**, Gemarkung **Wessum**, Flur **55**, Flurstück **5**

Hiermit wird Ihnen Gelegenheit gegeben, sich über die Abmarkung Ihrer Grundstücksgrenzen unterrichten zu lassen und hierzu Ihre Zustimmung zu erklären.

Aufgrund des § 21 Absatz 5 des Vermessungs- und Katastergesetzes (VermKatG NRW) gebe ich Ihnen hiermit die Abmarkung Ihrer Grundstücksgrenzen mit der Grenzniederschrift bekannt.

Die Grenzniederschrift kann während der unten aufgeführten Öffnungszeiten bei der Geschäftsstelle des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs Martin Wülfing, Alter Kasernenring 12, 46325 Borken

Öffnungszeiten:	Montag-Freitag	von	7:30 Uhr - 13:00 Uhr
	Montag-Donnerstag	von	13:30 Uhr - 16:30 Uhr

eingesehen werden.

Die Offenlage erfolgt ab dem **10.12.2020** für den Zeitraum eines Monats.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Abmarkung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides Klage erhoben werden.

Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht *Verwaltungsgericht Münster, Manfred-von-Richterhofen-Straße 8, 48147 Münster* schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – (SGV.NRW.320) in der jeweils gültigen Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle (*poststelle@vg-muenster.nrw.de*) des Gerichts übermittelt werden.

Wird die Klage schriftlich erhoben, so sollen der Klage und allen Schriftsätzen vorbehaltlich des § 55a Abs. 2 Satz 2

Verwaltungsgerichtsordnung Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden (§ 81 VwGO).

Falls die Frist zur Klageerhebung durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Gesonderte Hinweise zur Klageerhebung:

Informationen zur elektronischen Form und zum elektronischen Rechtsverkehr finden Sie u.a. auf der Homepage des Oberverwaltungsgerichtes Nordrhein-Westfalens. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt. Sollten noch Unklarheiten über den Sachverhalt bestehen, biete ich an, ihnen diesen zu erläutern.

Borken, 19.11.2020

Dipl.-Ing. Martin Wülfing
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

Bekanntmachung

1. Änderung des Flächennutzungsplanes Teil 1 - Erweiterung des Gewerbegebietes Ottenstein - der Stadt Ahaus vom 24.11.2020

Die Bezirksregierung Münster hat mit Verfügung vom 5. November 2020, Az.: 35.02.01.100-001/2020.0001.14/20, für die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes Teil 1 - Erweiterung des Gewerbegebietes Ottenstein -, die der Rat der Stadt Ahaus am 2. September 2020 beschlossen hat, die Genehmigung erteilt.

Bekanntmachungsanordnung

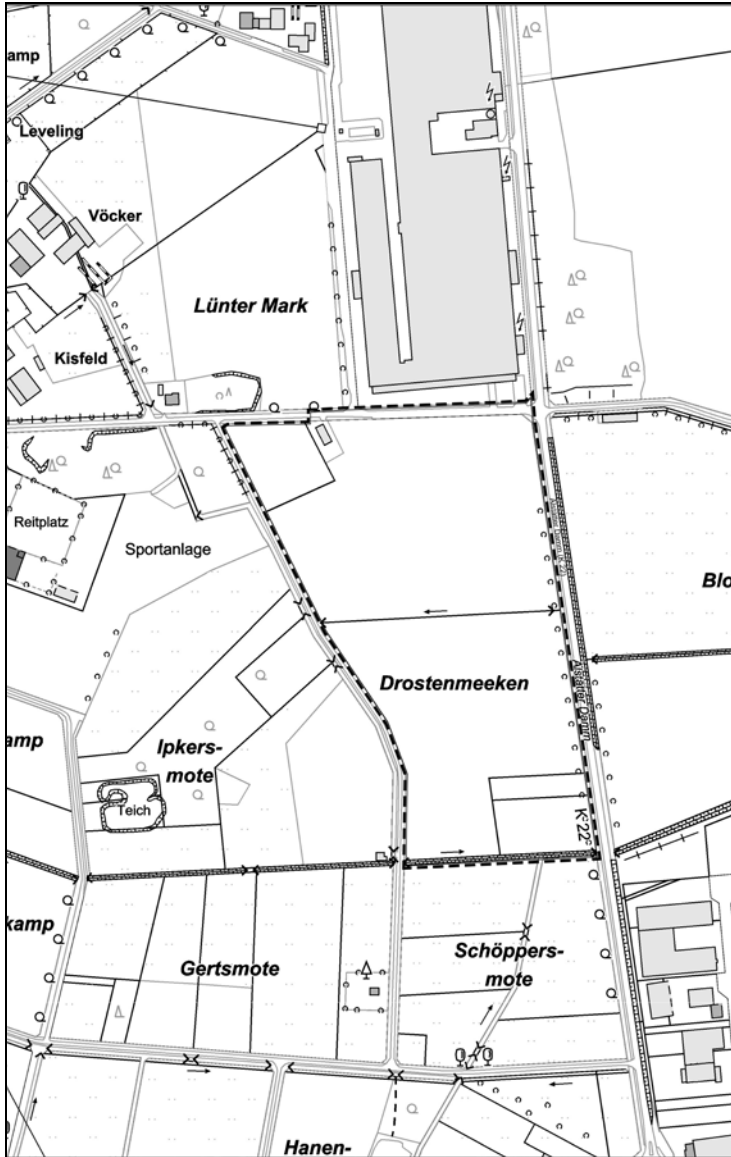
Die vorstehende Genehmigung der Bezirksregierung Münster über die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes Teil 1 - Erweiterung des Gewerbegebietes Ottenstein - wird hiermit gem. § 6 (5) BauGB i. V. m. § 16 der Hauptsatzung der Stadt Ahaus bekannt gemacht.

Hinweise:

(1) Das Plangebiet liegt am nördlichen Siedlungsrand der Ortslage Ottenstein unmittelbar westlich der Straße K 22 zwischen dem bestehenden Gewerbegebiet und dem Hülsta-Gelände.

Die Grenzen des Plangebiets sind im nachfolgenden Lageplan dargestellt.

Lageplan (unmaßstäblich)



Quelle: ABK Kreis Borken, eigene Darstellung



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs (§9 (7) BauGB)

(2) Die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes Teil 1 - Erweiterung des Gewerbegebietes Ottenstein - wird mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung im Rathaus der Stadt Ahaus, Fachbereich Stadtplanung, Rathausplatz 1, 48683 Ahaus während der allgemeinen Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht bereitgehalten; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

(3) Mit dieser Bekanntmachung wird die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes Teil 1 - Erweiterung des Gewerbegebietes Ottenstein - wirksam.

(4) Gem. § 215 (1) BauGB werden

1. eine nach § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. nach § 214 (3) Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Ahaus unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

(5) Gem. § 7 (6) Satz 1 GO NRW kann eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der GO NRW gegen den Beschluss nach Ablauf eines Jahres seit seiner Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt
- b) die Änderung des Flächennutzungsplans ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Ahaus vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Auf die Rechtsfolgen nach Satz 1 wird gem. § 7 (6) Satz 2 GO hingewiesen.

(6) Die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes Teil 1 - Erweiterung des Gewerbegebietes Ottenstein - sowie der Flächennutzungsplan i. d. F. der 1. Änderung können ergänzend im Internet über den Pfad http://www.o-sp.de/ahaus/bauleitplanung/uebersicht.php?pid=30561&back=index_fnp aufgerufen werden.

Rechtsgrundlagen:

- (1) Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728)
- (2) Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916)
- (3) Hauptsatzung der Stadt Ahaus vom 13. Oktober 2010, zuletzt geändert durch die 8. Änderungssatzung vom 19. Juni 2017 (Amtsblatt der Stadt Ahaus Nr. 12/2017 S. 2)

Ahaus, den 24.11.2020

gez. Karola Voß
Bürgermeisterin

GLEICHSTROMVERBINDUNG A-NORD ORTSÜBLICHE BEKANNTMACHUNG IM BEREICH DER STADT AHAUS

ANKÜNDIGUNG VON VORARBEITEN FÜR DIE TRASSENPLANUNG

Liebe Bürgerinnen und Bürger,

die Gleichstromverbindung A-Nord soll künftig in der Nordsee produzierten Windstrom in die Verbrauchszentren im Westen Deutschlands transportieren. Die Erdkabeltrasse verbindet den Netzverknüpfungspunkt Emden-Ost mit dem Netzverknüpfungspunkt Osterath. A-Nord ist als Vorhaben mit der Nummer 1 im Bundesbedarfsplangesetz festgelegt. Wir von der Amprion GmbH haben den gesetzlichen Auftrag, die Leitung zu planen, zu bauen und in Betrieb zu nehmen.

Die in der ersten Jahreshälfte angekündigten Vorarbeiten können im vorgesehenen Zeitraum vom 15.10.2020 bis 15.01.2021 nicht auf allen Flurstücken abgeschlossen werden. Auf diesen bisher nicht untersuchten Flurstücken werden die Vorarbeiten im Zeitraum von

Samstag, 16.01.2021, bis Freitag, 16.04.2021, durchgeführt.

Eigentümer und Nutzungsberechtigte von Flurstücken auf denen die Vorarbeiten bis zum 15.01.2021

durchgeführt wurden, können diese Bekanntmachung als gegenstandslos betrachten. Wir weisen auch darauf hin, dass sich wegen der voranschreitenden Planung in einigen Fällen Änderungen ergeben haben. So kann sich auf einigen Flurstücken die Art der Inanspruchnahme ändern. Darüber hinaus können neue Flurstücke hinzukommen und bisher betroffene Flurstücke entfallen. Eine aktuelle Auflistung der Flurstücke, auf denen wir Maßnahmen vornehmen wollen, finden Sie am Ende dieser Bekanntmachung oder im Internet unter **www.a-nord.net/vorarbeiten**.

Die Vorarbeiten erfolgen auf Grundlage des § 44 im Energiewirtschaftsgesetz (EnWG). Gemäß Absatz 1 müssen Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte diese Arbeiten dulden, da sie zur Vorbereitung der Planung, der späteren Baudurchführung oder den Unterhaltungsmaßnahmen der notwendigen Leitung dienen. Zu den Vorarbeiten gehören Vermessungen, Boden- und Grundwasseruntersuchungen einschließlich der vorübergehenden Anbringung von Markierungszeichen, bauvorbereitende Maßnahmen zur bodenschonenden Bauausführung, Kampfmitteluntersuchungen und archäologische Voruntersuchungen sowie sonstige Vorarbeiten. Von Amprion beauftragte Unternehmen führen diese Vorarbeiten durch.

Wenn Sie Rückfragen haben, stehen Ihnen gerne MitarbeiterInnen der Fischer Teamplan Ingenieurbüro GmbH unter folgender Rufnummer von Montag bis Freitag von 8:00 Uhr bis 17:00 Uhr zur Verfügung:

Telefon: 0261 9490 9998 9

Eine detaillierte Beschreibung der möglichen Maßnahmen und eine Liste mit Flurstücken, die wir in Anspruch nehmen müssen, finden Sie im Folgenden oder auf unserer Webseite unter **www.a-nord.net/vorarbeiten**.



VORARBEITEN NACH § 44 ENWG FÜR DAS PROJEKT A-NORD: BESCHREIBUNG DER MÖGLICHEN MAßNAHMEN

Es gibt verschiedene Maßnahmen, die wir im Zuge der Vorarbeiten nach § 44 EnWG für das Projekt A-Nord durchführen. Auf den folgenden zwei Seiten beschreiben wir Ihnen die einzelnen Maßnahmen. Für sie haben wir ausschließlich Fachunternehmen beauftragt, die einschlägige Erfahrungen mit Baugrunduntersuchungen und Gewässervermessungen vorweisen können.

KLEINBOHRUNG

Ziel der Kleinbohrungen ist es, mittels Bodenproben Informationen über die Bodenbeschaffenheit zu sammeln. Bestimmt werden soll u.a. die Schichtdicke, die Schichtzusammensetzung, die Lagerungsdichte und der Eindringwiderstand. Unter Kleinbohrungen werden daher mehrere Aufschlussverfahren wie z.B. Rammsondierungen oder Rammkernsondierungen zusammengefasst. Wir führen sie in der Regel mit kleinen Bohrraupen, im Ausnahmefall auch mit manngetragenen Schlaggeräten (Pürckhauer) durch. Die entnommene Bodenprobe hat einen Durchmesser von bis zu neun Zentimetern und ist fünf bis sieben Meter tief. Die Geräte und die Aufstellflächen (circa drei mal drei Meter) wählen wir so, dass wir Einwirkungen auf den Boden und mögliche Flurschäden so gering wie möglich halten.

Kleinbohrungen dauern in der Regel nur wenige Stunden, sodass wir Ihre Flächen nur einen Tag lang in Anspruch nehmen müssen. Sollte eine erneute Beanspruchung, z. B. witterungsbedingt, notwendig sein, informieren wir die Flächeneigentümer und Nutzungsberechtigten jedoch rechtzeitig vorab. Nach Abschluss der Bohrung werden wir das Bohrloch fachgerecht verschließen.

ZUWEGUNG ZU KLEINBOHRUNGEN

Die Zuwegungen zu den Bohrpunkten planen wir so, dass wir überwiegend öffentliche Straßen befahren und nur auf möglichst kurzen Strecken land- und forstwirtschaftliche, oder ggf. auch private Wege nutzen. Einige Punkte werden wir nicht direkt über feste Wege anfahren können, sodass wir in diesen Fällen auch Acker- und Grünflächen nutzen müssen.

KERNBOHRUNGEN

Um den Baugrund in einer größeren Tiefe zu untersuchen, beispielsweise um die Bauweise für die Querung von Infrastrukturen festzulegen, wenden wir Kernbohrungen an. Anders als bei den Kleinbohrungen, müssen wir für die Kernbohrungen die Flächen im Vorfeld auf Kampfmittel untersuchen. Diese Kampfmittelbohrung führen wir in der Regel mit einer an einem Minibagger befestigten Bohrschnecke aus. Wenn sichergestellt ist, dass keine Kampfmittel vorhanden sind, beginnen wir unter Freigabe der zuständigen Behörden mit der eigentlichen Kernbohrung. Wir bohren dabei mit einem Durchmesser von circa zehn Zentimetern. Wir erreichen in der Regel Tiefen von etwa 15 Metern; in Einzelfällen können auch Tiefen von etwa 30 Metern erforderlich werden. Für die Kernbohrungen wird die Fläche mit einem auf Ketten geführten Bohrgerät oder LKW befahren. Wenn wir die Bohrung abgeschlossen haben, verfüllen wir das Bohrloch mit einem geeigneten Material, sodass Sackungen an der Oberfläche oder Veränderungen der hydrogeologischen Eigenschaften ausgeschlossen werden können. Kernbohrungen dauern auf Grund ihrer Tiefe ein bis zwei Tage, danach stehen Ihnen die Flächen wieder frei zur Verfügung. Sollten wir Ihre Flächen bspw. witterungsbedingt erneut beanspruchen müssen, werden wir Sie vorab rechtzeitig informieren.

ZUWEGUNG ZU KERNBOHRUNGEN

Wie bei der Kleinbohrung nutzen wir soweit möglich vorhandene Wege um zu der erforderlichen Arbeitsfläche zu gelangen, die wir dann mit den beschriebenen Geräten in Anspruch nehmen. Für die Kernbohrungen benötigen wir eine Arbeitsfläche von mindestens zehn mal zehn Metern. An den Kernbohrpunkten werden wir zum Teil ergänzende Ramm- oder Drucksondierungen (s. unten) vornehmen, die jedoch keine zusätzliche Arbeitsfläche benötigen.

GEWÄSSERVERMESSUNG

Mit der Trasse A-Nord werden wir zahlreiche Gewässer queren müssen. Um festzulegen, wie wir die Gewässer queren, benötigen wir die Höhen des angrenzenden Geländes und die Höhen der Gewässersohlen. Um diese Werte zu bekommen, vermessen wir die Gewässer mit einem globalen Navigationssatellitensystem, das die Lage und Höhe von Geländepunkten durch Auswertung von Satellitensignalen bestimmt. Wird der Empfang von Satellitensignalen von naheliegenden Objekten verhindert, können auch elektrooptische Messsysteme zum Einsatz kommen. Breitere Gewässer vermessen wir ggf. sogar mit einem Echolot. Wie lange eine Gewässervermessung dauert, hängt von der Gewässergröße ab. Wir gehen aber in der Regel von der Dauer eines Tages aus.

ZUWEGUNG ZUR GEWÄSSERVERMESSUNG

Die Vermessungen führen in der Regel ein bis zwei Personen durch, die vom nächstgelegenen befahrbaren Weg zu Fuß unterwegs sind. Dafür müssen sie zum Teil auch private Grundstücke betreten.

GRUNDWASSERMESSTELLEN

Um die Hydrogeologie der Flächen zu untersuchen und zu prüfen, ob später während der Baumaßnahme Grundwasserhaltungsmaßnahmen erforderlich sind, werden wir einzelne Kernbohrungen zu Grundwassermessstellen ausbauen. In die Messstellen werden wir Geräte einbauen, die den Grundwasserstand automatisch messen und die entsprechenden Daten speichern. Kleinbohrungen werden wir im Einzelfall zu Rammfiltermessstellen ausbauen. Hierzu bringen wir in die Bohrlöcher Filterrohre und Filterkies ein. Den Kopf der Messstelle legen wir in der Regel über Flur an. Egal ob Grundwasser- oder Rammfiltermessstelle - die Lage werden wir so wählen, dass eine Bewirtschaftung der jeweiligen Fläche weiterhin ohne oder nur mit geringer Einschränkung möglich ist. Die Daten der Grundwassermessstellen werden wir in regelmäßigen Abständen auslesen. Daher müssen sie während der gesamten Baumaßnahme fußläufig zugänglich bleiben.

DRUCKSONDIERUNG (CPT)

Um eine Drucksondierung (CPT) vorzunehmen, drücken wir eine kegelförmige Spitze mit einer definierten Geschwindigkeit in den Boden. Die Spitze hat dabei eine Fläche von etwa 15 Quadratzentimetern. Auch bei der CPT haben wir das Ziel, Rückschlüsse auf die Baugrundverhältnisse zu ziehen. Eine Sonde misst dafür den Spitzendruck und die Mantelreibung, die bei der Drucksondierung entstehen. Wir sondieren bis zu einer Tiefe von 15 bis maximal 30 Metern. Um den nötigen Einpressdruck erzeugen zu können, sind die CPT-Geräte auf einem LKW oder auf einem Raupenfahrzeug montiert. Die CPT nimmt höchstens so viel Fläche in Anspruch, wie eine Kernbohrung.

Drucksondierungen dauern in der Regel nur wenige Stunden, sodass wir Ihre Flächen nur einen Tag lang in Anspruch nehmen müssen. Sollte eine erneute Beanspruchung, z. B. witterungsbedingt, notwendig sein, informieren wir die Flächeneigentümer und Nutzungsberechtigten rechtzeitig vorab. Wenn wir die Sondierung abgeschlossen haben, werden wir das entstandene Loch wieder fachgerecht verschließen.

SCHÜRFE

In Einzelfällen werden wir zur bodenkundlichen Kartierung mit einem Minibagger Schürfe mit einer Tiefe von circa 1,5 bis 2 Metern anlegen. Nachdem die einzelnen Bodenschichten erfasst sind, werden wir die Schürfe wieder verfüllen. Diese Maßnahme dauert in der Regel einen Tag. Sollte eine erneute Beanspruchung, z. B. witterungsbedingt, notwendig sein, informieren wir die Flächeneigentümer und Nutzungsberechtigten rechtzeitig vorab.

LISTE DER BETROFFENEN FLURSTÜCKE IM BEREICH DER STADT AHAUS

GEMARKUNG	FLUR - STÜCK	VORGESEHENE ART DER INANSPRUCHNAHME	GEMARKUNG	FLUR - STÜCK	VORGESEHENE ART DER INANSPRUCHNAHME
Ottenstein	-009 -00064	Kleinbohrung, Zuwegung Kleinbohrung	Wessum	-043 -00051	Zuwegung Gewässervermessung
Ottenstein	-009 -00207	Gewässervermessung, Zuwegung Gewässervermessung	Wessum	-043 -00052	Kleinbohrung, Zuwegung Kleinbohrung
Ottenstein	-009 -00846	Zuwegung Gewässervermessung, Zuwegung Kleinbohrung	Wessum	-043 -00053	Kleinbohrung, Zuwegung Gewässervermessung, Zuwegung Kleinbohrung
Ottenstein	-010 -00087	Kleinbohrung, Zuwegung Kleinbohrung	Wessum	-043 -00054	Zuwegung Gewässervermessung
Ottenstein	-010 -00317	Kernbohrung, Kleinbohrung, Zuwegung Kernbohrung, Zuwegung Kleinbohrung	Wessum	-043 -00059	Zuwegung Gewässervermessung
Ottenstein	-010 -00321	Kleinbohrung, Zuwegung Kleinbohrung	Wessum	-043 -00079	Gewässervermessung, Zuwegung Gewässervermessung
Ottenstein	-010 -00323	Kleinbohrung, Zuwegung Kleinbohrung	Wessum	-044 00006	Gewässervermessung, Zuwegung Gewässervermessung
Ottenstein	-010 -00653	Zuwegung Gewässervermessung	Wessum	-044 -00008	Zuwegung Gewässervermessung
Ottenstein	-010 -00654	Gewässervermessung, Zuwegung Gewässervermessung	Wessum	-044 -00010	Gewässervermessung, Zuwegung Gewässervermessung
Ottenstein	-010 -00655	Zuwegung Gewässervermessung	Wessum	-044 -00014	Zuwegung Kleinbohrung
Ottenstein	-010 -00657	Zuwegung Gewässervermessung	Wessum	-044 -00015	Kleinbohrung, Zuwegung Kleinbohrung
Ottenstein	-010 -00658	Zuwegung Gewässervermessung	Wessum	-044 -00026	Zuwegung Kernbohrung, Zuwegung Kleinbohrung
Ottenstein	-010 -00659	Zuwegung Gewässervermessung	Wessum	-044 -00030	Kernbohrung, Kleinbohrung, Zuwegung Kernbohrung, Zuwegung Kleinbohrung
Ottenstein	-010 -00660	Zuwegung Gewässervermessung	Wessum	-044 -00033	Kleinbohrung, Zuwegung Kleinbohrung
Ottenstein	-010 -00696	Zuwegung Gewässervermessung	Wessum	-044 -00035	Kernbohrung mit Grundwassermessstelle, Kleinbohrung
Ottenstein	-010 -00745	Zuwegung Kleinbohrung	Wessum	-044 -00035	Kernbohrung mit Grundwassermessstelle, Kleinbohrung, Zuwegung Kernbohrung mit Grundwassermessstelle, Zuwegung Kleinbohrung
Ottenstein	-010 -00753	Kernbohrung mit Grundwassermessstelle, Kleinbohrung	Wessum	-044 -00094	Kleinbohrung, Zuwegung Kernbohrung, Zuwegung Kleinbohrung
Ottenstein	-012 -00151	Zuwegung Kleinbohrung	Wessum	-044 -00096	Zuwegung Gewässervermessung, Zuwegung Kleinbohrung
Ottenstein	-012 -00905	Zuwegung Gewässervermessung, Zuwegung Kleinbohrung	Wessum	-044 -00098	Zuwegung Kernbohrung mit Grundwassermessstelle, Zuwegung Kleinbohrung
Wessum	-026 -00003	Gewässervermessung, Zuwegung Gewässervermessung	Wessum	-045 -00012	Zuwegung Gewässervermessung
Wessum	-026 -00013	Zuwegung Gewässervermessung	Wessum	-051 00008	Zuwegung Kleinbohrung
Wessum	-026 -00014	Kleinbohrung, Zuwegung Gewässervermessung, Zuwegung Kleinbohrung	Wessum	-051 -00012	Kleinbohrung, Zuwegung Kleinbohrung
Wessum	-026 -00015	Kleinbohrung, Zuwegung Kleinbohrung	Wessum	-051 -00035	Gewässervermessung, Zuwegung Gewässervermessung, Zuwegung Kleinbohrung
Wessum	-026 -00087	Zuwegung Gewässervermessung, Zuwegung Kleinbohrung	Wessum	-051 -00043	Kernbohrung mit Grundwassermessstelle, Kleinbohrung, Zuwegung Kernbohrung mit Grundwassermessstelle, Zuwegung Kleinbohrung
Wessum	-026 -00124	Kleinbohrung, Zuwegung Kleinbohrung	Wessum	-051 -00044	Kleinbohrung, Zuwegung Kleinbohrung
Wessum	-026 -00153	Kleinbohrung, Zuwegung Kleinbohrung	Wessum	-051 -00050	Zuwegung Kleinbohrung
Wessum	-026 -00154	Zuwegung Kleinbohrung	Wessum	-051 -00063	Kleinbohrung, Zuwegung Kleinbohrung
Wessum	-026 -00156	Zuwegung Kleinbohrung	Wessum	-051 -00141	Kleinbohrung, Zuwegung Gewässervermessung, Zuwegung Kleinbohrung
Wessum	-026 -00158	Zuwegung Gewässervermessung, Zuwegung Kleinbohrung	Wessum	-057 -00063	Zuwegung Kleinbohrung
Wessum	-027 -00104	Kleinbohrung, Zuwegung Kleinbohrung	Wessum	-057 -00123	Zuwegung Kleinbohrung
Wessum	-027 -00114	Zuwegung Kleinbohrung	Wessum	-058 -00023	Kleinbohrung, Zuwegung Kleinbohrung
Wessum	-027 -00115	Kleinbohrung, Zuwegung Kleinbohrung	Wessum	-060 -00018	Kernbohrung mit Grundwassermessstelle, Kleinbohrung, Zuwegung Kernbohrung mit Grundwassermessstelle, Zuwegung Kleinbohrung
Wessum	-027 -00116	Kleinbohrung, Zuwegung Kleinbohrung	Wessum	-060 -00019	Kleinbohrung, Zuwegung Kleinbohrung
Wessum	-027 -00144	Kleinbohrung, Zuwegung Kleinbohrung	Wessum	-060 -00020	Zuwegung Kleinbohrung
Wessum	-027 -00169	Kleinbohrung	Wessum	-060 -00021	Kleinbohrung, Zuwegung Kleinbohrung
Wessum	-027 -00171	Kleinbohrung, Zuwegung Kleinbohrung	Wessum	-060 -00022	Kleinbohrung, Zuwegung Kleinbohrung
Wessum	-028 -00129	Kernbohrung, Kleinbohrung, Zuwegung Kernbohrung, Zuwegung Kleinbohrung	Wessum	-060 -00030	Zuwegung Kleinbohrung
Wessum	-028 -00132	Kleinbohrung, Zuwegung Kleinbohrung	Wessum	-060 -00059	Zuwegung Kleinbohrung
Wessum	-028 -00133	Zuwegung Kleinbohrung	Wessum	-060 -00061	Zuwegung Kleinbohrung
Wessum	-029 00008	Zuwegung Kleinbohrung	Wessum	-060 -00063	Kleinbohrung, Zuwegung Kleinbohrung
Wessum	-029 -00029	Zuwegung Kleinbohrung	Wessum	-060 -00071	Zuwegung Kleinbohrung
Wessum	-029 -00088	Zuwegung Kleinbohrung	Wessum	-060 -00081	Kleinbohrung, Zuwegung Kleinbohrung
Wessum	-029 -00112	Kleinbohrung, Zuwegung Kleinbohrung			
Wessum	-029 -00159	Kleinbohrung, Zuwegung Kleinbohrung			
Wessum	-029 -00171	Zuwegung Kleinbohrung			
Wessum	-029 -00177	Kleinbohrung, Zuwegung Kleinbohrung			
Wessum	-029 -00195	Kleinbohrung, Zuwegung Kleinbohrung			
Wessum	-029 -00331	Kernbohrung mit Grundwassermessstelle, Kleinbohrung, Zuwegung Kernbohrung, Zuwegung Kleinbohrung			
Wessum	-029 -00353	Kleinbohrung, Zuwegung Kleinbohrung			
Wessum	-029 -00367	Kleinbohrung, Zuwegung Kleinbohrung			
Wessum	-029 -00376	Zuwegung Kleinbohrung			
Wessum	-029 -00382	Kernbohrung, Kleinbohrung, Zuwegung Kernbohrung, Zuwegung Kleinbohrung			
Wessum	-029 -00383	Kleinbohrung, Zuwegung Kleinbohrung			
Wessum	-029 -00384	Zuwegung Kleinbohrung			
Wessum	-029 -00403	Zuwegung Kleinbohrung			
Wessum	-043 -00007	Kleinbohrung, Zuwegung Gewässervermessung, Zuwegung Kleinbohrung			
Wessum	-043 -00050	Gewässervermessung, Zuwegung Gewässervermessung			



LISTE DER BETROFFENEN FLURSTÜCKE IM BEREICH DER STADT AHAUS

GEMARKUNG	FLUR - STÜCK	VORGESEHENE ART DER INANSPRUCHNAHME	GEMARKUNG	FLUR - STÜCK	VORGESEHENE ART DER INANSPRUCHNAHME
Wessum	-060 -00092	Zuwegung Kernbohrung mit Grundwassermessstelle, Zuwegung Kleinbohrung	Wüllen	-016 -00020	Zuwegung Gewässer Vermessung
Wessum	-060 -00094	Zuwegung Kleinbohrung	Wüllen	-016 -00025	Gewässer Vermessung, Zuwegung Gewässer Vermessung
Wessum	-060 -00099	Zuwegung Kleinbohrung	Wüllen	-016 -00049	Zuwegung Kleinbohrung
Wessum	-060 -00104	Zuwegung Kleinbohrung	Wüllen	-016 -00051	Zuwegung Gewässer Vermessung
Wessum	-062 -00014	Kleinbohrung, Zuwegung Kleinbohrung	Wüllen	-016 -00052	Kleinbohrung, Zuwegung Kleinbohrung
Wessum	-062 -00058	Kleinbohrung, Zuwegung Gewässer Vermessung, Zuwegung Kleinbohrung	Wüllen	-016 -00053	Zuwegung Gewässer Vermessung
Wessum	-062 -00059	Gewässer Vermessung, Zuwegung Gewässer Vermessung, Zuwegung Kleinbohrung	Wüllen	-016 -00102	Zuwegung Kleinbohrung
Wessum	-062 -00061	Zuwegung Gewässer Vermessung, Zuwegung Kleinbohrung	Wüllen	-016 -00103	Kleinbohrung, Zuwegung Kleinbohrung
Wessum	-062 -00094	Zuwegung Kleinbohrung	Wüllen	-016 -00107	Gewässer Vermessung, Zuwegung Gewässer Vermessung
Wessum	-062 -00106	Kleinbohrung, Zuwegung Kleinbohrung	Wüllen	-016 -00120	Kernbohrung, Kleinbohrung, Zuwegung Kernbohrung, Zuwegung Kleinbohrung
Wessum	-062 -00107	Zuwegung Kleinbohrung	Wüllen	-016 -00121	Zuwegung Kernbohrung, Zuwegung Kleinbohrung
Wessum	-062 -00111	Kleinbohrung, Zuwegung Kleinbohrung	Wüllen	-016 -00122	Zuwegung Kernbohrung, Zuwegung Kleinbohrung
Wessum	-062 -00137	Kleinbohrung, Zuwegung Kleinbohrung	Wüllen	-017 -00002	Kleinbohrung, Zuwegung Kleinbohrung
Wessum	-062 -00139	Zuwegung Kleinbohrung	Wüllen	-017 00004	Kleinbohrung, Zuwegung Kleinbohrung
Wessum	-062 -00140	Zuwegung Kleinbohrung	Wüllen	-017 -00021	Gewässer Vermessung, Zuwegung Gewässer Vermessung
Wessum	-062 -00141	Kleinbohrung, Zuwegung Kleinbohrung	Wüllen	-017 -00062	Kleinbohrung, Zuwegung Kleinbohrung
Wessum	-062 -00148	Kernbohrung mit Grundwassermessstelle, Kleinbohrung, Zuwegung Kleinbohrung	Wüllen	-017 -00064	Zuwegung Gewässer Vermessung, Zuwegung Kleinbohrung
Wessum	-063 -00171	Kleinbohrung	Wüllen	-017 -00066	Kleinbohrung, Zuwegung Gewässer Vermessung, Zuwegung Kleinbohrung
Wüllen	-012 -00073	Zuwegung Gewässer Vermessung	Wüllen	-017 -00069	Zuwegung Gewässer Vermessung
Wüllen	-012 -00074	Zuwegung Gewässer Vermessung	Wüllen	-017 -00071	Zuwegung Gewässer Vermessung, Zuwegung Kleinbohrung
Wüllen	-012 -00077	Zuwegung Gewässer Vermessung	Wüllen	-017 -00082	Zuwegung Gewässer Vermessung
Wüllen	-012 -00078	Zuwegung Kleinbohrung	Wüllen	-017 -00087	Kleinbohrung, Zuwegung Gewässer Vermessung, Zuwegung Kleinbohrung
Wüllen	-012 -00081	Zuwegung Kleinbohrung	Wessum	-027 -00011	Maßnahme entfällt
Wüllen	-012 -00084	Gewässer Vermessung, Zuwegung Gewässer Vermessung	Wessum	-027 -00185	Maßnahme entfällt
Wüllen	-012 -00085	Kleinbohrung, Zuwegung Kleinbohrung			
Wüllen	-012 -00089	Gewässer Vermessung, Zuwegung Gewässer Vermessung			
Wüllen	-012 -00107	Zuwegung Gewässer Vermessung, Zuwegung Kleinbohrung			
Wüllen	-012 -00109	Kleinbohrung, Zuwegung Gewässer Vermessung, Zuwegung Kleinbohrung			

Öffentliche Bekanntmachung

2. öffentliche/nicht-öffentliche Sitzung des Rates

am **Donnerstag, 10.12.2020, 19:00 Uhr**

im **Stadthalle, Kulturquadrat Ahaus, Wüllener Straße 18, 48683 Ahaus**

Tagesordnung:

Öffentliche Sitzung

- 1 Niederschrift über die 2. öffentliche Sitzung des Rates der Stadt Ahaus am 18.11.2020
- 2 Einwohner/innenfragestunde
- 3 Umbesetzung in Ausschüssen und Gremien
- 3.1 Umbesetzung im Jugendhilfeausschuss;
Antrag der UWG-Fraktion vom 25.11.2020
- 3.2 Umbesetzung im Hauptausschuss;
Antrag der Fraktion Bündnis 90 / Die Grünen vom 27.11.2020
- 4 Änderung der Geschäftsordnung des Rates der Stadt Ahaus;
Antrag der Fraktionen CDU, Bündnis 90 / Die Grünen, SPD, WGW und FDP vom
27.10.2020
- 5 Einbringung des Gesamtabschlusses 2018
- 6 Einbringung des Jahresabschlusses 2019
- 7 Einbringung des Haushaltes für das Haushaltsjahr 2021
- 8 Änderung der Hundesteuersatzung
- 9 Bauleitplanung
- 9.1 Neuordnung des Dorfplatzes in Alstätte;
Ergebnisse der Verträglichkeitsuntersuchung und weitere Vorgehensweise
- 10 Anträge der Fraktionen
- 10.1 Aufforstung einer landwirtschaftlichen Fläche;
Antrag der UWG-Fraktion vom 25.11.2020

- 10.2 Durchfahrverbot für LKWs auf der Hochstraße in Alstätte zur Schulwegsicherung;
Antrag der UWG-Fraktion vom 27.11.2020
- 10.3 Umgestaltung Dorfplatz Wüllen;
Antrag der Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen vom 30.11.2020
- 11 Fragen des Rates und Mitteilungen der Verwaltung

Nicht-öffentliche Sitzung

- 1 Niederschrift über die 2. nicht-öffentliche Sitzung des Rates der Stadt Ahaus am
18.11.2020
- 2 Vergaben
 - 2.1 Hybrides IP-Kommunikationssystem
 - 2.2 Sanierung der Straße Hof zum Ahaus im Bereich der Irena-Sendler-Gesamtschule,
hier: Straßen- und Kanalbauarbeiten
 - 2.3 Lieferung von drei Löschgruppenfahrzeugen LF10 für die Freiwillige Feuerwehr Ahaus;
- Vorlage wird nachgereicht
- 3 Grundstücksangelegenheiten
 - 3.1 Erwerb einer Gartenfläche und einer landwirtschaftlichen Fläche
 - 3.2 Erwerb einer landwirtschaftlichen Fläche im Rahmen Hochwasserschutz
- 4 Fragen des Rates und Mitteilungen der Verwaltung

gez. Karola Voß
Bürgermeisterin